

Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes eines stehenden Gewerbes dient.

Außer dem Hauptsitz eines Betriebes gelten hiernach als Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftstreiber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens im Fürstentum und in einem oder mehreren anderen Bundesstaaten, so erfolgt die Heranziehung zur Einkommensteuer im Fürstentume nur anteilig.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die im § 2 Ziff. 4, 5 und 6 bezeichneten Steuerpflichtigen, die ihren Sitz außerhalb des Fürstentums haben, sowie auf nicht hiesländische rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts Anwendung, soweit ihnen eine vertragmäßige Befreiung von der Einkommensteuer nicht zukommt.

#### § 4.

##### Das Einkommen

- a) aus den in anderen Bundesstaaten oder in einem deutschen Schutzgebiete gelegenen Grundstücken und
- b) aus den daselbst betriebenen Gewerben

Nichtsteuer-  
pflichtiges  
Einkommen  
der Inländer.

bleibt von der Besteuerung im Fürstentum ausgeschlossen.

Die im § 2 Ziff. 1, 2, 3 bezeichneten Steuerpflichtigen sollen hinsichtlich ihres Einkommens aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe von der Besteuerung ausgeschlossen bleiben, wenn es bereits im Ausland einer gleichartigen Besteuerung unterliegt.

#### § 5.

Die durch Staatsverträge geregelte Besteuerung von Beamten derjenigen Behörden, die von dem Fürstentum und anderen Bundesstaaten gemeinschaftlich besetzt werden, sowie von Eisenbahnunternehmungen richtet sich lediglich nach den Bestimmungen dieser Verträge.

Vertrag-  
mäßige Be-  
ziehungen.

Das Ministerium ist ermächtigt, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der den Steuerrechte mehrerer Staaten unterliegenden Personen, insbesondere in Fällen, die durch das Reichsdoppelsteuergesetz überhaupt keine oder keine zweifelhafte Regelung erfahren haben, mit anderen Bundesstaaten Vereinbarungen zu treffen, durch